

**Benutzungsordnung  
für den Stadtgarten der Stadt Neresheim  
vom 22.07.2020**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 22.07.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Grün- und Erholungsplätze sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Die Stadt Neresheim stellt allen Besucherinnen und Besuchern den Stadtgarten als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

Der Stadtgarten dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse, der Einübung sozialen Verhaltens sowie der Erholung und Entspannung der gesamten Bevölkerung. Eine Nutzung des Stadtgartens und seiner Einrichtungen darf nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgen. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Neresheim.

**§ 3  
Benutzungsrecht**

(1) Die Benutzung des Stadtgartens ist allen Besucherinnen und Besuchern in gleichem Maße gestattet.

(2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Einrichtungen innerhalb des Stadtgartens geschlossen werden. Der Stadtgarten wird nicht geräumt und nicht gestreut.

**§ 4  
Öffnungszeiten**

(1) Der Stadtgarten ist vom 01. Mai bis 31. August täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, vom 01. September bis 30. April täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend geöffnet.

(2) Ausnahmen können bei von der Stadt Neresheim genehmigten Veranstaltungen erfolgen.

## § 5 Benutzungsregelungen

(1) Bei der Benutzung des Stadtgartens sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.

(2) Der Stadtgarten und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.

(3) Im Stadtgarten ist untersagt:

a) das Benutzen von Fahrzeugen aller Art; dies gilt auch für das Fahren mit Rollerskates, Inlineskatern, Skateboards oder ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten. Hierzu zählt auch das Abstellen dieser Fahrzeuge im Stadtgartengelände. Rollstühle und vergleichbare, für nicht oder eingeschränkt gehfähige Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge, sind generell zugelassen.

b) das Abschneiden, Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Pflanzen, Pflanzenteilen und Rasenflächen sowie das Verändern oder Aufgraben von Rasenflächen und Wegen. Das Entfernen von Laub, Kompost, Erde, Sand und Steinen ist ebenfalls untersagt.

c) das Beschädigen, Entfernen, Verändern oder Verlegen von Skulpturen.

c) das Einrichten und Betreiben einer Feuerstelle, sowie ein Feuer außerhalb einer zugelassenen Feuerstelle anzumachen.

d) nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Flächen zu betreten.

e) außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten.

f) das Verunreinigen des Stadtgartens durch Abfall.

g) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.

h) Hunde und sonstige Tiere, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Hunde dürfen ihre Notdurft nicht im Stadtgarten verrichten. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Hierfür steht eine Hundetoilette im Stadtgarten zur Verfügung.

Das Baden von Hunden in der Wassertretanlage ist verboten.

i) Tiere zu füttern oder zu beunruhigen.

j) das Nächtigen.

k) Spielgeräte zweckfremd zu nutzen.

l) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

m) unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen.

n) das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) und besonders lauter Musikinstrumente, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.



o) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen. Ausgenommen sind für die Allgemeinheit zugelassene Freizeitsport- und spielgeräte.

p) zu reiten, zu zelten und zu baden.

q) illegale Drogen, Sucht- und Betäubungsmittel aller Art zu konsumieren und sich in betrunkenem oder sonstigem anstoßerregendem Zustand im Stadtgarten aufzuhalten.

(4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kinder bis 12 Jahren benutzt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Benutzungsregelungen des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, den 22.07.2020

gez.

Thomas Häfele  
Bürgermeister